

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.VII/1-1100/7-1965

Wien, am 15. Juni 1965

Betrifft: NÖ.Karenzurlaubsgeld-
gesetz, Novellierung.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
15. JUNI 1965
Eing. 91
Zl.: 91 Furs. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958,
BGBl. Nr.35/1964, und das Bundesgesetz vom 1.April 1965,
BGBl. Nr.92, mit dem das Bundesgesetz über Ersatzleistungen
an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus
Anlaß der Mutterschaft neuerlich abgeändert wurde, brachten
eine wesentliche Erhöhung des sog. Karenzurlaubsgeldes.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll daher in Anpassung an
die durch diese Gesetze erzielten Verbesserungen auch jenen
weiblichen Bediensteten, die dem NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetz
unterliegen, gleiche Rechte bringen, wie sie die Vertrags-
bediensteten des Landes genießen. Demnach soll das Mindest-
ausmaß des Karenzurlaubsgeldes von S 550.-- auf S 835.--
mtl. und das Höchstausmaß von S 730.-- auf S 1.220.-- mtl.
erhöht werden.

Auf Grund ihres am 15. Juni 1965
..... gefaßten Beschlusses stellt
daher die Niederösterreichische Landesregierung den

A n t r a g

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetz neuerlich abgeändert wird, wird
genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung
dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veran-
lassen.

NÖ.Landesregierung:

W e n g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Almuth

Erläuternde Bemerkungen

Für weibliche Bedienstete, die sich aus Anlaß der Geburt eines Kindes im Karenzurlaub befinden, wurde durch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl.Nr.242/1960, und durch das Niederösterreichische Karenzurlaubsgeldgesetz, LGBl.Nr.335/1961, ein Karenzurlaubsgeld eingeführt.

Durch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr.35/1964, wurden mit Rücksicht auf die steigenden Lebenshaltungskosten die Sätze des Arbeitslosengeldes (Karenzurlaubsgeldes) wesentlich erhöht.

Um jenen Dienstnehmerinnen, die unter die Bestimmungen des Karenzurlaubsgeldgesetzes fallen, finanzielle Rechte zu gewähren, wie sie Bediensteten auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zukommen, ist es erforderlich, die Höhe des Karenzurlaubsgeldes durch eine Novellierung des Karenzurlaubsgeldgesetzes den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung anzugleichen.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz kennt seit April 1964 28 Lohnklassen (früher 12). Der niedrigste Gehalt eines vollbeschäftigten öffentlichen Gemeindebediensteten beträgt 1517 S mtl. (Dienstklasse I, Gehaltsstufe 1, Verwendungsgruppe 7 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 i.d.dzt. geltenden Fassung), welcher einem vergleichbaren wöchentlichen Arbeitsverdienst in der Lohnklasse XIV des ALVG. entspricht. Um eine annähernd gleichartige Regelung des Karenzurlaubsgeldes nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz mit jenem nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zu erzielen, würden 17 Stufen erforderlich sein (Lohnklasse XIV bis XXVIII zuzüglich zwei weiterer Stufen im Sinne des § 21 Abs.3 ALVG.). Im Interesse einer einfacheren Handhabung des Karenzurlaubsgeldgesetzes wird jedoch die bisherige Aufteilung in 6 Stufen beibehalten, wobei das Karenzurlaubsgeld in jeder Stufe dem jeweils höchsten Monatsgehalt dieser Stufe im Verhältnis zur entsprechenden Leistung nach dem ALVG. entspricht.

Das Arbeitslosengeld (Karenzurlaubsgeld) nach den Bestimmungen des ALVG. setzt sich aus einem wöchentlichen Grundbetrag, einem Familienzuschlag sowie einem variablen Mietzinszuschuß von S 27 bis S 84 mtl. zusammen. Um auch hier eine einfachere Handhabung des Gesetzes zu erzielen, wird bei Berechnung des Karenzurlaubsgeldes vom arithmetischen Mittel des Mietzinszuschusses von S 55.50 ausgegangen.

Ferner wird der gegenständliche Gesetzesentwurf vom Gedanken getragen, daß die öffentlich-rechtlich Bediensteten weitgehend mit jenen dem ALVG. unterliegenden Bediensteten gleichgestellt werden sollen und ihnen auch jenes Karenzurlaubsgeldausmaß zukommen soll, das den Beziehern von Karenzurlaubsgeld nach dem ALVG. zusteht.

Das geringste Karenzurlaubsgeld, das öffentlich-rechtlich Bedienstete im Verhältnis zu den Ansätzen nach dem ALVG. beziehen müßten, würde unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen S 906.90 mtl. betragen; das höchste S 1319.70. (Das Höchstausmaß eines nach dem ALVG. zu berechnenden Karenzurlaubsgeldes würde unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 21 Abs.3 und 5 ALVG. S 1348.20 betragen.) Um auch hier eine vereinfachte Berechnung herbeizuführen, werden den einzelnen Stufen auf- und abgerundete Beträge zugewiesen.

Die Obergrenze der Stufe 1 wird im vorliegenden Entwurf mit 1620 S, die letzte Stufe mit einer Untergrenze von 2500 S festgelegt.

Beispiel: Nach § 21 Abs.3 und 5 ALVG. beträgt bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst von S 590.-- der wöchentliche Grundbetrag S 222.--: dies ergibt auf den Monat umgerechnet (vervielfacht mit 4.3) S 954.60. Unter Berücksichtigung eines mtl. Familienzuschlages von S 129.-- für das (erste) Kind und eines durchschnittlichen mtl. Mietzinszuschusses von S 55.50 resultiert in der Lohnklasse XXIII ein Karenzurlaubsgeld von S 1139.10. Einem wöchentlichen Arbeitsverdienst von S 590.-- entspricht ein monatlicher Arbeitsverdienst von S 2537.--, der jedoch um den aliquoten Anteil der Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt) zu vermindern ist, weil im wöchentlichen Arbeitsverdienst von S 590.-- die Sonderzahlungen gem. § 21 Abs.2 ALVG. enthalten sind. Dies ergibt sohin einen Betrag von S 2174.60. Das Karenzurlaubsgeld würde demnach S 1060.-- betragen, wozu gem. § 3 Abs.2 Karenzurlaubsgeldgesetz ein Zuschlag von S 100.-- kommt.

Im Gegensatz zu den diesen Entwurf beherrschenden Überlegungen berücksichtigt die bundesgesetzliche Regelung BGBl. Nr.92/1965 bei der Berechnung der Ersatzleistungen lediglich einen Mietzinszuschuß von 27 S mtl. und läßt den möglichen Höchstbezug gem. § 21 Abs.3 ALVG., der einem wöchentl. Arbeitsverdienst ohne Sonderzulagen in den Lohnklassen XXVII und XXVIII entspricht, außer Betracht, wodurch die öffentlich-rechtlich Bediensteten gegenüber den vom ALVG. erfaßten Beschäftigten in ihrem Anspruchsausmaß benachteiligt erscheinen.

§ 25 b ALVG. enthält die Bestimmung, daß das Karenzurlaubsgeld in der halben Höhe des Arbeitslosengeldes, auf das die Mutter im Falle ihrer Arbeitslosigkeit Anspruch hätte, gebührt, wenn die Mutter für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend selbst aufkommt. Zumindest gebühren jedoch

§ 400.-- mtl. Da auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes die Hälfte des Grundbetrages in keinem Fall unter § 400.-- mtl. liegen wird, ist die Normierung eines Mindestbetrages überflüssig. § 3 Abs.1 lit.b wird daher dahingehend abgeändert, daß das Karenzurlaubsgeld die Hälfte der im Absatz 1 lit.a angeführten Höhe zu betragen hat, wenn die Mutter für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend selbst aufkommt.

Die rückwirkende Inkraftsetzung des Gesetzes ergibt sich aus der Notwendigkeit der Abstimmung mit dem Geltungsbeginn der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl.Nr.35/1964, und der Novelle zum Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl.Nr.92/1965, d.i. mit 1.April 1964.

Berechnungsübersicht

| Lohn- klasse | wöchentl. Arbeitsver- dienst (§ 21 (2) ALVG.) | vergleichbarer monatlicher Gehalt | Karenzurlaubsgeld | | |
|-----------------|--|---|-------------------|-------------------------|-----------------------------|
| | | | ALVG. +) | nach Entwurf +++) | BGBI. Nr. 92/1965 ++) |
| XIV | 400 - 420 | 1474.30 - 1548.-- | 906.90 | | |
| XV | 420 - 440 | 1548.-- - 1621.70 | 932.70 | 835.-- | 800.-- |
| XVI | 440 - 460 | 1621.70 - 1695.43 | 958.50 | | |
| XVII | 460 - 480 | 1695.43 - 1769.15 | 984.30 | | |
| XVIII | 480 - 500 | 1769.15 - 1842.90 | 1010.10 | 910.-- | 880.-- |
| XIX | 500 - 520 | 1842.90 - 1916.60 | 1035.90 | | |
| XX | 520 - 540 | 1916.60 - 1990.30 | 1061.70 | | |
| XXI | 540 - 560 | 1990.30 - 2064.-- | 1087.50 | 985.-- | 960.-- |
| XXII | 560 - 580 | 2064.-- - 2137.70 | 1113.30 | | |
| XXIII | 580 - 600 | 2137.70 - 2211.40 | 1139.10 | | |
| XXIV | 600 - 620 | 2211.40 - 2285.15 | 1164.90 | 1060.-- | 1040.-- |
| XXV | 620 - 640 | 2285.15 - 2358.90 | 1190.70 | | |
| XXVI | 640 - 660 | 2358.90 - 2433.40 | 1216.50 | | |
| XXVII | 660 - 680 | 2433.40 - 2506.30 | 1242.30 | 1140.-- | 1110.-- |
| XXVIII | über 680 | 2506.30 - | 1268.10 | | |
| XXVII | 660 - 680 ohne SZ. | 2838.-- - 2924.-- | 1293.90 | | |
| XXVIII | über 680 ohne SZ. | 2924.-- - | 1319.70 | 1220.-- | 1150.-- |

+) Grundbetrag (§ 21/3 ALVG.) multipliziert mit 4.3
 plus
 Familienzuschlag f.d. 1. Angehörigen multipliziert mit 4.3
 plus
 Mietzinszuschuß S 55.50 als arithmetisches Mittel
 (§ 21/5 ALVG.)

++) Dieser Berechnungsgrundlage liegt ein Mietzinszuschuß von nur 27 S mtl. zugrunde. Hierzu kommt gem. § 4 Abs.4 BGBI. Nr.98/1961 i.d. dzt. Fassung für jedes Kind, für das die Mutter nach den dienstrechtlichen Bestimmungen eine Kinderzulage erhalten würde, ein Zuschlag von S 100.-- mtl.

+++) Hierzu kommt gem. § 3 Abs.2 NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetz für jedes Kind, für das die Mutter nach den dienstrechtlichen Bestimmungen eine Kinderzulage erhalten würde, ein Zuschlag von S 100.-- mtl.